Mustertext

für KLagen und Beschwerden.

Bitte ausdrucken und Gefangenen zusenden !

Strafanzeigen gegen Vollzugsanstalten (welche im Gegensatz zu Klagen kein Geld kosten !!!) sollen stets per Einwurf-Einschreiben versandt werden. Besteht gegenüber Vollzug auf Aushändigung der Einschreibquittung der Deutsche Post AG. Viele Briefe verschwinden sonst und kommen nicht an und ihr wartet vergeblich auf Antwort !! Macht Euch unbedingt eine Durch-oder Zweitschrift und vermerkt darauf, wann ihr Eure Strafanzeige in der JVA zur Weiterbeförderung abgegeben habt.

Bekanntgabe des Aktenzeichens unter dem eure Strafanzeige bearbeitet wird. Es ist bekannt, dass viele Staatsanwaltschaften ganz offensichtlich keinerlei Lust haben, ihrer Amtsermittlungspflicht nachzukommen und Strafanzeigen Gefangener entweder ver "sanden" lassen, oder ohne jede Üerprüfung des Sachverhaltes das Verfahren
einzustellen versuchen, weil es angeblich unbegründet sei. Staatsanwaltschaften gehen höchst ungern gegen die
"Kollegen" des Vollzugsdienstes vor. Es ist eine Schande!!! Gegen Einstellungen sofort Widerspruch bei der
jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft einlegen und sofort Beschwerde wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht, Verschleppung, Begünstigung und Strafvereitelung im Amt gegen die untätige Staatsanwaltschaft verfassen.

Gegen ablehnende Bescheide der JVA usw.usw. sollten Gefangene unbedingt auch einen Antrag auf gerichtlichen Entscheid bei den jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern der Landgerichte beantragen. Bevor der beklagte Sachverhalt dem Gericht geschildert wird, sollten folgende Anträge gestellt werden:

"Gegen den ablehnenden Bescheid der JVA vom lege ich hiermit Widerspruch und Beschwerde ein und beantage gerichtlichen Entscheid.

Desweiteren beantrage ich hiermit zur Vermeidung von Totalverlust oder verspäteter Aushändigung dass mir alle in diesem Verfahren anfallenden Schreiben des Gerichts <u>per Zustellungsurkunde gegen schriftliches Empfangsbekenntni</u>s übersandt werden.Ich beantrage die Übersendung in verschlossenen Umschlägen,damit Teile der an mich gerichteten Sendungen nicht verschwinden oder sonstwie verloren gehen können.

Auch beantrage ich hiermit ganz ausdrücklich,die Rechtswidrikeit im gegen mich gerichtetem Vorgehen der beklagten Vollzugsanstalt,vertreten durch die Anstaltsleitung, festzustellen und die Beklagte zu verpflichten, sämtlich anfallende Kosten/Auslagen an mich zu erstatten."

Diese Anträge sollten bei keiner Klage gegen Vollzug fehlen !!

Durch die Beantragung rechtlichen Gehörs wird die StVK verpflichtet, eine Stellungnahme der JVA zur Sache anzufordern. Eine Kopie derselben muß Euch dann übersandt werden und ihr erhaltet Gelegenheit (meist 10 Tage bis 3 Wochen) um darauf zu erwidern. Mur so erfahrt ihr, was Vollzug sich aktenmässig zurecht "gestrickt" hat und was oftmals nicht mit dem übereinstimmt, was zuvor lediglich "mündlich eröffnet" wurde. Beiordnung eines RA ist sinnvoll – aber wer dieses nicht mag, kann diesen Satz in der Klageschrift weglassen. Antrag auf Übersendung per Zustellungsurkunde ist angebracht. Jeder Gefangene weiß, dass Vollzug derartige Post verschleppt und hierdurch vermutlich Fristversäumnisse (was zu Klageabweisung führt!!!) zu produzieren. Wenn solche Briefe

an Euch ausgehändigt werden, so unterschreibt nicht sofort 'blind' den Erhalt !!!! Kontrolliert erst im Einschreib-Buch der JVA ob das dort eingetragene Datum des Tages der tatsächlichen Aushändigung eingetragen/vermerkt ist und ob das Aktenzeichen übereinstimmt !!! Wir haben oft erlebt,dass solche mit Fristen versehene Schreiben ersteinmal tagelang ... wochenlang bei den jeweiligen Bereichsleitern herumliegen... (oder zurückgehalten werden,bevor man sie erhält. Und die meisten Gefangenen kontrollieren nicht,unter welchem Datum diese Sendung eingetragen ist und dann kommt es zu Fristversäumnissen. Man kann natürlich nicht eweisen,dass derartiges mit perfider Absicht so gehändelt wird.... aber die Vermutung liegt nahe. Und verlangt auf jeden Fall,dass der Tag der tatsächlichen Aushändigung auch in das dafür vorgesehene Feld oben rechts eingetragen wird. Diese "Arbeit" wollen sich diverse Beamte stets gern ersparen,obwohl sie zur Ausfüllung verpflichtet sind !!! Tun sie es nicht – und wehrt ihr euch nicht,— so drohen Rechtsnachteile für euch, denn ihr könnt dann später nicht beweisen, dass Vollzug diese Post zurückgehalten hat und das ihr sie verspätet ausgehändigt bekamt. Achtet darauf : Oft legt man Gefangenen das Einschreibbuch zum Quittieren hin länkse,wo das Datum der Ausgabe/Aushändigung vermerkt ist...liegt der Brief,der dieses verdeckt und auf der rechten Seite sollt ihr unterschreiben und könnt garnicht das Datum sehen. (...)

Wenn ihr Klagen an die StVK portofrei – d.h. auf dem Dienstweg übersenden wollt,dann macht euch schriftlichen Vermerk darüber,wann und an wen ihr diese Sendung morgens abgegeben habt. Lasst Euch die Abgabe per Unterschrift bestätigen. Die meisten Beamten weigern sich,dies zu tun – und sie wissen auch warum sie sich dzgl. weigern !!!

Im Gegensatz zu Strafanzeigenkosten verlorene Anträge auf gerichtlichen Entscheid leider aber Geld. In der Regel sind es 12 – 25 Euro die an Gerichtskosten anfallen. Diverse Gerichte setzen aber den s.g. "Streitwert" auch höher an, so dass dann auch mal 50 Euro Gerichtsgebühren anfallen. Das Gefangene hierdurch von Inanspruchnahme ihres Klagerechts abgehalten und abgeschreckt werden sollen steht zu vermuten. Aber das kann niemand beweisen. Falls Streitwerte von über 100 Euro (= Gerichtskosten von ca. 12.- Euro) angesetzt werden, sofort innerhalb 1 Woche nach Bescheid Widerspruch einlegen !!!! Und zwar direkt beim Landgericht.

Wenn Vollzug sich weigert, Eure Klagen auf dem Dienstweg (per Fahrdienst) portofrei zu befördern, – so legt Widerspruch und Beschwerde / Klage beim Landgericht ein. Vollzugsanstalten wissen, dass Gefangene sehr sehr wenig Geld zur Verfügung haben. Offensichtlich sollen Gefangene auch hierdurch von Klagen abgehalten werden. Viele haben das Porto dafür nicht. Die Post der Gerichte wird aber stets und täglich von den Fahrdiensten der jeweiligen Vollzugsanstalten abgeholt, – das ist für diese Damen und Herren des Vollzuges kein Problem. (...)

Iv.I. fordert alle Gefangenen auf, Ihr Klage-und Beschwerderecht vollumfänglich in Anspruch zu nehmen und die allenortes herrschenden Miß-und sonstigen UN-stände massivst anzuprangern. Zu dem, was Vollzug praktiziert ist niemand verurteilt worden !!Vollzug schert sich nachweislich einen Dreck um bestehende Gesetze und Vorschriften (vielfach!),deren Umsetzung für sie Arbirit und Kosten bedeuten würde. Rechtsbeugungen werden "von oben" gedeckt und somit erst ermöglicht. Hunderttausende Klagen von 80.000 Inhaftierten <u>und</u> deren Angehörigen würden dies offenlegen und dieses System UNRECHISsystem als das outen, was es ist : Rechtswidrig, doppelmoralisch und scheinheilig. Hunderttausende Klagen würden es öffentlich machen und lahmlegen !!!!

In diesem Sinne : Viel Erfolg ! Solidarische Grüße

Peter Scherzl/Iv.I.